

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten

I/AV-DP-80-9/49

Bearbeiter
Dr. Rath

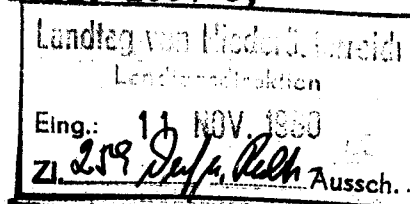
63 57 11
Dw. 2248

11. Nov. 1980

Betrifft

NÖ Landes-Personalvertretungsgesetz 1978, LGBl. 2001-0,
Entwurf einer Novelle (Regierungsvorlage)

Hoher Landtag!



Zum obbezeichneten Entwurf einer Novelle zum NÖ Landes-Personalvertretungsgesetz 1978 wird berichtet:

Allgemeines

Das NÖ Landes-Personalvertretungsgesetz vom 26. Jänner 1978 wurde am 24. Mai 1978 im Landesgesetzblatt 2001-0 verlautbart.

Auf Grund der praktischen Erfahrungen seit Inkrafttreten dieses Gesetzes hat nunmehr die Zentralpersonalvertretung der NÖ Landesbediensteten den Antrag auf Novellierung des NÖ Landes-Personalvertretungsgesetzes gestellt.

Die geplanten Abänderungen dienen hauptsächlich der Klarstellung bei der Zusammenarbeit zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer.

Das Wahlverfahren soll nach § 18 Abs. 18 des Entwurfes dahingehend geändert werden, daß die Landeswahlkommission auch andere Dienststellenwahlkommissionen als jene beim Amt der NÖ Landesregierung mit der Durchführung der Stimmzählung betrauen kann. Diese Maßnahme soll eine raschere Feststellung des Wahlergebnisses bringen.

Neu waren im § 29 Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenverkehr (Datenschutz) aufzunehmen.

Die fünf Wochen nach Ablauf der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme eingelangte Mitteilung des Bundeskanzleramtes vom 17. Oktober 1980 ist in vielen Punkten überholt. So wurde von der Aufnahme der Leitenden Angestellten von Anstalten in das NÖ Landes-Personalvertretungsgesetz Abstand genommen. Bei den einzelnen Gesetzesbestimmungen wird auf die Rechtsmeinung des Bundeskanzleramtes eingegangen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

Zu § 1 Abs. 1: Da vereinzelt Bedienstete des Landes Niederösterreich infolge Ausübung einer anderen Funktion nicht bei einer Dienststelle (§ 4) tätig sein können, soll es, zwecks Wahrung der Interessen dieser Bediensteten, nunmehr genügen, daß sie im Personalstand einer Dienststelle geführt werden. Im Abs. 2 wird der Druckfehler über das Verlautbarungsjahr des Arbeitsverfassungsgesetzes von 1975 auf 1974 richtiggestellt.

Zu § 3 Abs. 2: Hier soll neben einer besseren sprachlichen Formulierung zusätzlich auf den § 4 verwiesen werden.

Zu § 6 Abs. 1: Wenn die Dienststellenpersonalvertretung ihrer Verpflichtung zur Durchführung einer Dienststellenversammlung nicht nachkommen sollte, dann soll die Zentralpersonalvertretung verpflichtet sein, die Dienststellenversammlung einzuberufen.

Zu § 6 Abs. 5: Hier wurde nur die Zitierung auf § 2 Abs. 4 richtiggestellt und eine Ergänzung, wonach auch ein Vertreter der Zentralpersonalvertretung zu den Dienststellenversammlungen entsendet werden kann, eingefügt.

Zu § 6 Abs. 9: Um möglichst vielen Bediensteten die Teilnahme an der Dienststellenversammlung zu ermöglichen, wurde klargestellt, daß für diese Zeit nur der unbedingt notwendige Dienstbetrieb (Journaldienst) aufrechtzuerhalten ist. Hierbei ist es selbstverständlich, daß die Regelung des § 2 Abs. 3, der zufolge die Personalvertretung bei ihrer Tätigkeit auf die Erfordernisse

eines geordneten, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Dienstbetriebes Rücksicht zu nehmen hat, einzuhalten ist.

Zu § 7: Die Anzahl der Bediensteten beim Amt der NÖ Landesregierung ist so groß, daß es in Zukunft notwendig sein könnte, auch für diese Bediensteten Teildienststellenversammlungen abzuhalten. Eine notwendige Abänderung des Gesetzestextes soll hierfür die Voraussetzung schaffen.

Zu § 8 Abs. 2: Der letzte Satz kann mit Rücksicht auf § 18 Abs. 17 entfallen. Die Anzahl der Bediensteten der Dienststellenpersonalvertretung wurde nicht geändert.

Zu § 8 Abs. 3: Für die Bestimmung der Mitgliederzahl der Dienststellenpersonalvertretung soll nicht mehr die Anzahl der Bediensteten der Dienststelle am Tag der Wahlausschreibung, sondern die Anzahl der Bediensteten der Dienststelle am Stichtag, den die Zentralpersonalvertretung bei der Wahlausschreibung festsetzt, maßgebend sein, weil die Mitgliederzahl der Dienststellenpersonalvertretung damit leichter eindeutig festgestellt werden kann. Den Bedenken des Bundeskanzleramtes wurde insofern schon vor Einlangen der Stellungnahme Rechnung getragen, als gegenüber dem zur Aussendung gelangten Entwurf, die Novelle nunmehr die Stichtagsfestsetzung enthält.

Zu § 9 Abs. 3: Es werden nunmehr für den Fall der Stimmengleichheit genaue Regelungen getroffen. Wird über die Wahl des Obmannes durch Los entschieden, soll der erste Obmannstellvertreter jener wahlwerbenden Gruppe zukommen, die beim Losentscheid unterlegen ist.

Zu § 10 Abs. 2: Hinsichtlich der Wahl der Ausschüsse wird nunmehr zusätzlich auf die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 verwiesen.

Zu § 10 Abs. 3: Siehe § 10 Abs. 2.

Zu § 11 Abs. 2: Das Wahlrecht soll grundsätzlich von jedem der am Stichtag in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich stehenden Bediensteten ausgeübt werden können und nicht mehr von der Tätigkeit in einer Dienststelle abhängig sein.

Zu § 13 Abs. 2 lit. b: Anstelle des Wortes "Diensteinteilung" wurde das Wort "Arbeitseinteilung" gesetzt, weil unter dem Wort Diensteinteilung auch etwas anderes verstanden werden kann, als die hier gemeinte Einteilung zu bestimmten Arbeiten.

Zu § 13 Abs. 2 lit. g: Das Recht der Personalvertretung mitzuwirken, soll bei Festsetzung von Beiträgen des Dienstgebers für die Inanspruchnahme von Unterstützungseinrichtungen und sonstigen Einrichtungen des Landes, neu eingeführt werden.

Zu § 13 Abs. 3 lit. a: Die Personalvertretung soll die Befugnis erhalten, in begründeten dringenden Fällen eine Aussprache mit den Landesorganen innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen zu verlangen. Dadurch soll erreicht werden, daß in begründeten und dringenden Fällen nicht die vierteljährliche Frist abgewartet werden muß.

Zu § 13 Abs. 3 lit. f: Die Befugnisse der Personalvertretung sollen um die Aufnahme der Bestimmung für die Schulung und Weiterbildung auch der Ersatzmitglieder der Personalvertreter zu sorgen, erweitert werden, damit eine entsprechende Anzahl von geschulten Nachfolgern zur Verfügung steht.

Zu § 13 Abs. 3 lit. k: Die Agenden der Personalvertretung sollen auf diesen Bereich erweitert werden.

Zu § 14 Abs. 1: Die Befugnis der Personalvertretung nach § 13 Abs. 3 lit. k soll ebenfalls der Zentralpersonalvertretung vorbehalten bleiben.

Zu § 17 Abs. 8 und Abs. 12: Die Funktionsdauer der Sprengelwahlkommission wird aus Gründen der Systematik nunmehr im Abs. 12 geregelt.

Zu § 18 Abs. 9: Hier wird ein Druckfehler richtiggestellt.

Zu § 18 Abs. 17: Da auch Frauen Ersatzmitglieder der gewählten Personalvertretung sein können, war die bisherige Formulierung als nicht mehr zeitgemäß entsprechend abzuändern.

Zu § 18 Abs. 18: Um das Wahlverfahren, konkret die Stimmzählung, zu beschleunigen, soll die Stimmzählung im Bereich der Dienststellenwahlkommission beim Amt der NÖ Landesregierung erfolgen. Aus dem gleichen Grund soll nunmehr die Möglichkeit geschaffen werden, daß die Landeswahlkommission andere Dienststellenwahlkommissionen, außer jener beim Amt der NÖ Landesregierung, mit der Durchführung der Stimmzählung betrauen kann. Diese Vorgangsweise ändert aber nichts am Recht der Landeswahlkommission, das endgültige Wahlergebnis für alle Dienststellenpersonalvertretungen und für die Zentralpersonalvertretung festzustellen.

Zu § 18 Abs. 19: Diese Änderung ist eine Folge der Änderung des Abs. 18.

Zu § 20 Abs. 1: In Zukunft soll nur in Dienststellen mit mehr als 1.000 Bediensteten die Möglichkeit bestehen, einen zweiten Obmannstellvertreter zu wählen.

Zu § 20 Abs. 4: Im letzten Satz wird das Wort "Obmannes" durch das Wort "Vorsitzenden" ersetzt, weil eine Vertretung des Obmannes im Vorsitz möglich ist. Im Abs. 5 wurde in der zweiten Zeile das Wort "Ausschluß" durch das Wort "Ausschuß" ersetzt (Berichtigung eines Druckfehlers).

Zu § 23 Abs. 1: In Zukunft dürfen außer den Personalvertretern auch die Mitglieder der Wahlkommissionen in der Ausübung ihrer

Tätigkeit nicht eingeschränkt und hinsichtlich der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung und der Aufstiegsmöglichkeiten nicht benachteiligt werden, um den gleichen Schutz sicherzustellen. Die Regelungen für die Mitglieder der Personalvertretung und die Mitglieder der Wahlkommissionen sollen auch für die nach § 10 Abs. 1 beigezogenen Experten gelten, da ein Unterschied zu den gemäß § 20 Abs. 5 beigezogenen Sachverständigen nicht gerechtfertigt erscheint. In Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes wird festgehalten, daß sich der Schutz der sachverständigen Bediensteten und der Experten nur auf ihre Handlungen und Äußerungen bezieht, die sie in Ausübung ihrer Sachverständigentätigkeit und Expertentätigkeit setzen. Die Ausdehnung dieses Schutzes auf die Experten mit beratender Stimme nach § 10 Abs. 1 ist aber notwendig, weil sonst der Zweck der Sache, im Interesse der Bediensteten tätig zu werden, nicht erzielt werden könnte.

Zu § 26: Die finanziellen Bestimmungen wurden genauer umschrieben, wobei der Kreis der Anspruchsberechtigten den Erfordernissen entsprechend erweitert wurde. Eine finanzielle Mehrbelastung dürfte sich in entsprechenden Grenzen halten, weil die Erweiterung der Anspruchsberechtigung nur für den sachlich begrenzten Bereich zugestanden wurde und gegenüber der ursprünglichen Fassung Abstriche getätigt wurden. Wenn nunmehr für je begonnene 1.000 Bedienstete laut Dienstpostenplan ein Bediensteter beige stellt werden soll, so ist dies mit dem größeren gewordenen Arbeitsanfall der Personalvertretung und der Vielzahl der Interventionen für die einzelnen Bediensteten zu begründen.

Zu § 27: Die Neufassung des § 27 hängt mit der Neuformulierung des § 23 Abs. 1 zusammen. Eine entsprechende Angleichung war daher durchzuführen.

Zu § 29: Die Übergangsbestimmungen können entfallen, da die in dieser Gesetzesstelle vorgesehenen Personalvertretungswahlen

am 23. und 24. Oktober 1978 durchgeführt wurden.

Anstelle dieser Übergangsbestimmungen wurden Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenverkehr, ähnlich wie sie im § 35a des Arbeiterkammergesetzes, BGBl.Nr. 551/1979, enthalten sind, eingefügt. Der letzte Satz des Entwurfes über ein Weitergabeverbot von Daten durch die Berufsvereinigungen, welcher im Entwurf vorgesehen war, wurde gestrichen und dadurch den Einwänden des Bundeskanzleramtes Rechnung getragen.

Die übrigen Bestimmungen des § 29 stellen eine gesetzliche Ermächtigung zur automationsunterstützten Ermittlung und Verarbeitung sowie Übermittlung verarbeiteter Daten im Sinne der §§ 6 und 7 Abs. 1 Z. 1 DSG, BGBl.Nr. 565/1978, dar. Da die Kompetenz des Bundes lediglich den Schutz automationsunterstützt verarbeiteter personenbezogener Daten zum Inhalt hat, wird durch eine derartige Regelung über die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten, in diese Bundeskompetenz nicht eingegriffen. (Vergleiche Bericht über die Regierungsvorlage, 72 der Beilagen, Allgemeiner Teil, 1024 Blg NR 14 GP, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über Datenschutz und Datensicherung.)

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen: Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Novelle zum NÖ Landes-Personalvertretungsgesetz der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
M a u r e r
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

